Betr.: Gemeinde Hausen; Bebauungsplan Nr. 2
Baugebiet Rabendriesch

1. Beschluß zur Planaufstellung am 7. Mai 1966
(Dienstsiegel) GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN .....

2. Nach Beteiligung der Träger öffentl. Belange ausgelegt
von 1. Okt. 1967 bis 31. Oktober 1967
(Dienstsiegel) GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN .....

3. Die Auslegung ist am 30. Sept. 1967 ortsüblich durch
Anschlag an der Gemeindetafel vom 1. Okt. 1967
bis 31. Oktober 1967 bekannt gemacht worden.
(Dienstsiegel) GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN .....

4. Nach Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen
und entsprechender Beratung durch die Gemeindevertretung als
Satzung beschlossen am 16. Okt. 1967
(Dienstsiegel) GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN .....

5. Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2 ist am
25. Sept. 1968 ortsüblich bekannt gemacht worden.
(Dienstsiegel) GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN .....

6. Der genehmigte Bebauungsplan Nr.2 wurde von 3. Okt. 1968
bis 16. Okt. 1968 öffentlich ausgelegt.
Der Plan ist damit rechtswirksam!
(Dienstsiegel) GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN .....

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Geltungsbereich der Festsetzungen
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Baugrenze gem. § 23 (2) Baunutzungsverordnung
- öffentliche Verkehrswege, Straßenbegrenzung
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- öffentliche Gewässer
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Konstruktionshilfslinien
- K — geplt. Kanal; SW=Schmutzw.; RW=Regenw.; K=Kischw.
- +237.11 — vorh. Geländehöhe
- bleibt von jeder Bebauung frei
- Fl. 2 — Flur; ..... Fläche für Gemeinbedarf
- 259/2 — Grundstücksnummer
- 0.4 — Grundflächenzahl
- Baumassenzahl
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- III, bezw. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (0.7) — Geschoßflächenzahl
- nicht überbaubare Flächen
- überbaubare Flächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Grünflächen

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen!

KATASTERAMT GIESSEN
Im Auftrag
Gießen, den 10. Apr. 1968

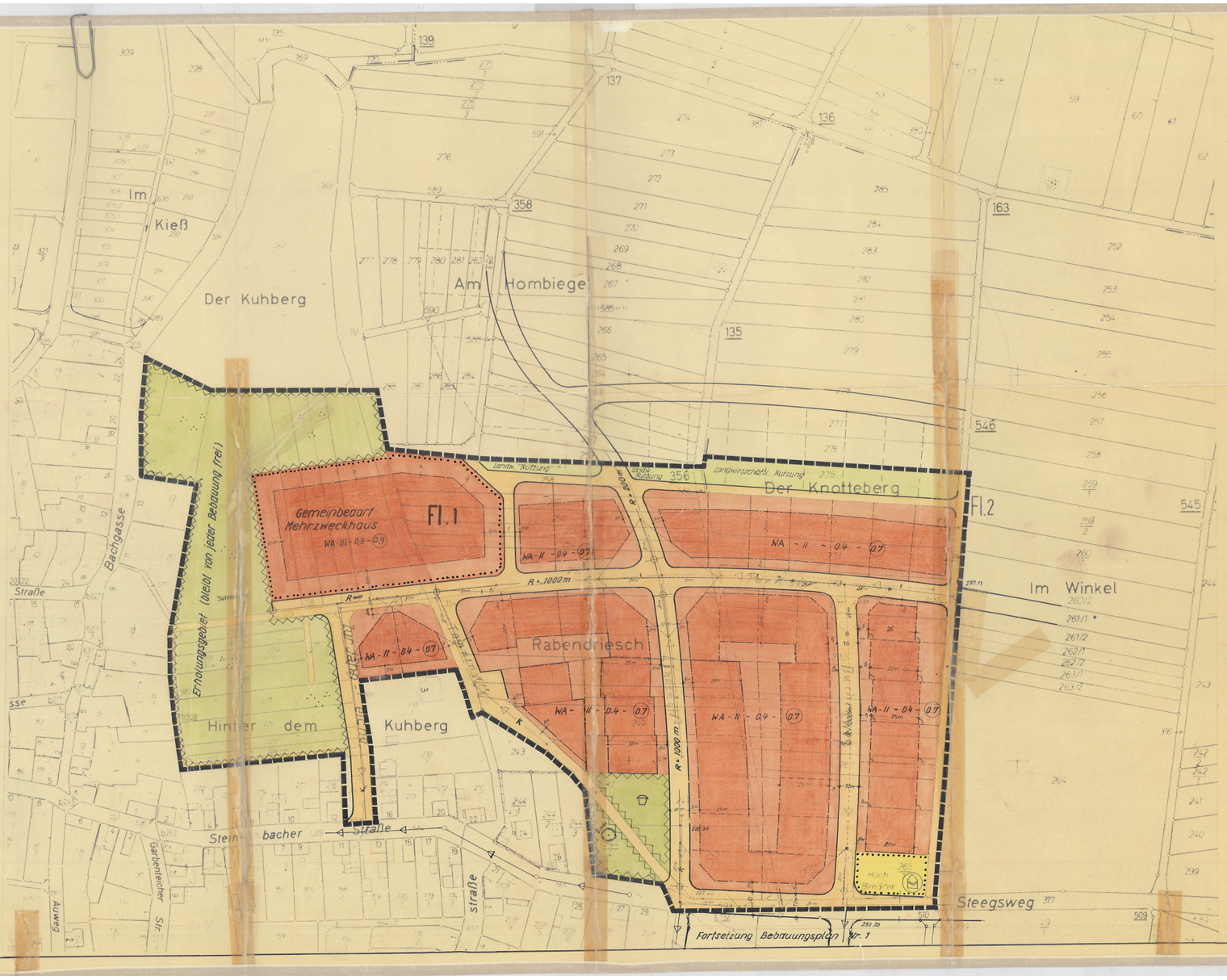

Betr.: Gemeinde Hausen; Bebauungsplan Nr. 2
Baugebiet Rabendriesch

Festsetzungen:

1.) Bauweise: offen; Grenz- und Bauwerksabstände gem. § 25 HBO.
Stellung des Hauses bleibt in Rahmen der Baugrenzen und der Abstände gem. § 25 HBO dem Bauherrn überlassen. Zeichnerische seitl. geplante Grenzen der Baugrundstücke sind nur Richtlinie.

2.) Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet gem. § 4 BNVO
Ausnahmen: Ställe für Kleintiere
Nicht störende Gewerbebetriebe
Tankstellen
Gartenbaubetriebe

3.) Maß der baulichen Nutzung: Angaben in den Bauflächen sind Höchstgrenzen gem. § 17 BNVO. Maximale Gebäudehöhe 12 m.

4.) Höhenlage der baulichen Anlage: Die Sohle des tiefsten zu entwässernden Hauses muß mindestens 60 cm über der Kanalachse des Abwasserkanals vor Grundstücksmitte liegen.
Einfahrten und Einfriedigungen sind auf die Höhenlage der fertig ausgebauten Straße abzustimmen.

5.) Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 m²

6.) Besondere Festsetzungen: Einfriedigungen, Bewuchs, innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten; maßgebend fertige Straßenoberkante. Bei Grundstücken, die höher als die Straßenoberkante liegen, hat der Bauherr einen Grabstrag unter 45°, Böschungsfuß auf der Straßenbegrenzung, vor Ausbau der Straßen auf seine Kosten vorzunehmen.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
Genehmigt
mit Vfg. vom 5. SEP. 1968
Az. VI3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 2. SEP. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

GEMEINDE HAUSEN LANDKREIS GIESSEN **BAULEITPLANUNG**		Blatt: **451 - 3** Anlage:
Dat.: 13.6.1967 Gez.: Gepr.:	**BEBAUUNGSPLAN NR. 2** BAUGEBIET: RABENDRIESCH	Änderungen:
Maßstab: 1:1000	DIPL. ING. W. KOLMER BERATENDER INGENIEUR HAUSEN – GIESSEN	DER BAUHERR: GEMEINDE HAUSEN KREIS GIESSEN